

Satzung der Stiftung „Technische Universität Bergakademie Freiberg“

in treuhänderischer Verwaltung der Technischen Universität Bergakademie Freiberg

§ 1

Name, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung „Technische Universität Bergakademie Freiberg“.

(2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Technischen Universität Bergakademie Freiberg und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

(3) Auf Beschluss des Vorstandes ist die Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts umzuwandeln. Das Gesamtvermögen der Stiftung ist in diesem Falle auf die rechtsfähige Stiftung zu übertragen.

(4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Lehre und Forschung an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg. In steuerlicher Hinsicht dient die Stiftung damit der Förderung von Wissenschaft und Forschung. Zudem unterstützt die Stiftung den Denkmalschutz und die Denkmalpflege. Weiterhin dient die Stiftung der Förderung der Bildung und Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Ferner ist Zweck der Stiftung auch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Unterstützung bei der personellen Absicherung der Lehre, insbesondere durch die finanzielle Förderung bei der Errichtung und Unterhaltung von Professuren
- Unterstützung bei der Gewinnung von Wissenschaftlern anderer Einrichtungen sowie von Spezialisten aus der Industrie und der Wirtschaft des In- und Auslandes zur weiteren profilbildenden Ausrichtung der Lehre und zur Vertiefung der Forschungskooperationen,
- Unterstützung bei der personellen Absicherung der Forschung,
- Unterstützung bei der Sicherung der für die Erfüllung der Aufgaben in Lehre und Forschung erforderlichen materiellen Ausstattung und Räumlichkeiten,
- Unterhaltung eines Studentenwohnheims, bevorzugt zur Unterbringung ausländischer Studierender während ihres Studiums bzw. Forschungsaufenthalts in Deutschland bzw. deutscher Studierender vor oder nach ihrem Auslandsaufenthalt,

- temporäre Aufnahme von hilfsbedürftigen Personen in den unvermieteten Wohnräumen des Studentenwohnheims,
- die Erhaltung des Kunsthandwerkerhofes und anderer unter Denkmalschutz stehender Immobilien in Freiberg,
- die Beschaffung von Mitteln, vor allem das Einwerben und Sammeln von Spenden unter anderem für den Erhalt, die Restaurierung und den Ausbau sowie den Erwerb entsprechender Objekte.

Der Vorstand kann darüber hinaus weitere Maßnahmen bestimmen, durch die der Stiftungszweck unmittelbar bzw. mittelbar verwirklicht werden kann. Die Stiftung kann sich zur Verwirklichung des Stiftungszwecks an Gesellschaften beteiligen.

Die Stiftung verfolgt somit ihren Auftrag sowohl unmittelbar als auch durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.“

- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von

380.429,97 EURO

(in Worten: Dreihundertachtzigtausendvierhundertneunundzwanzig 97/100 EURO)

ausgestattet, das von den Stiftern nach näherer Maßgabe des Stiftungsgeschäfts aufgebracht wird.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge sowie die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen), sofern sie nicht vom Vorstand abgelehnt werden. Zustiftungen werden in der Regel ab einem Zustiftungsbetrag von 2.500,00 EURO mit dem Namen des Zuwendungsgebers oder einer von ihm festgelegten Bezeichnung im Stiftungsvermögen ausgewiesen. Bei Zustiftungen von mindestens 100.000,00 EURO kann der Zuwendungsgeber für bis zu 80 % der aus der Anlage dieses Vermögens erzielten Erträge nach Abzug der sich aus Beschlüssen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 ergebenden Beträge mit der Dotation bestimmen, für welche konkrete Maßnahmen im Sinne des Stiftungszwecks (§ 2 Absatz 3) diese verwendet werden sollen. Diese Sondervermögen werden als Stiftungsfonds mit dem Namen des Zuwendungsgebers und der jeweiligen Dotation geführt und in der Rechnungslegung und Berichterstattung der Stiftung gesondert ausgewiesen. Zustiftungen in die Stifterfonds sind unter Wahrung der Dotation möglich.

- (4) Es werden Stiftungsfonds entsprechend den Instituten und Professuren der TU Bergakademie Freiberg eingerichtet. § 3 Absatz 3 Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Soweit ein Zuwendungsgeber in einen solchen Stiftungsfonds zustiftet, findet § 3 Absatz 3 Satz 3 und § 7 Absatz 1 keine Anwendung.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7 und Nr. 12 AO.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stifter und ihre Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Rektoratskollegium der Universität, einem vom Senat der Universität gewählten Vertreter und dem Vorsitzenden des Stifterrates. Vorsitzender des Vorstandes ist der jeweilige Rektor der Universität.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.

§ 6

Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Über die Vergabe von Mitteln aus den Stiftungsfonds (§ 3 Absatz 3) und Stiftungsfonds der Institute und Professuren (§ 3 Absatz 4) befindet ebenfalls der Vorstand nach Maßgabe von § 3 Absatz 3 Satz 3, jedoch unter Beachtung der mit der Zuwendung seitens des Zuwendungsgebers verbundenen Zweckbestimmung. Bei Stiftungsfonds nach § 3 Absatz 4 ist der Vorstand an die Zweckbestimmung dieser Stiftungsfonds gebunden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Stifterrates.

§ 7 Stifterratt

- (1) Stifter, die der Stiftung eine Zuwendung von mindestens 25.000,00 EURO (natürliche Personen) bzw. mindestens 100.000,00 EURO (juristische Personen) zur Verfügung stellen, bilden persönlich oder durch eine von ihnen benannte Person den Stifterratt. Dies gilt auch dann, wenn der in Satz 1 genannte Zuwendungsbetrag durch Mehrfacheinzahlungen des Stifters erreicht wird. Für natürliche Personen gilt, dass die Mitgliedschaft im Stifterratt nicht übertragbar und auch nicht vererbbar ist. Die Mitglieder des Stifterrates wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils drei Jahren den Vorsitzenden, der damit gleichzeitig dem Stiftungsvorstand angehört. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Beträge in Satz 1 gelten nicht für Personen, die am 11.11.2009 dem Stiftungsratt angehören.
- (2) Aufgabe des Stifterrates ist es, den Vorstand bei der Durchführung der Stiftungsaufgaben zu unterstützen, insbesondere den Kontakt zu möglichen weiteren Förderern herzustellen und zu unterhalten. Ferner wirkt der Stifterratt bei der Entscheidung über die Beantragung als rechtsfähige Stiftung (§ 1 Absatz 3), bei zweckändernden Beschlüssen (§ 9) und bei der Entscheidung über die Auflösung der Stiftung (§ 10) mit.
- (3) Der Vorstand in Person des Vorsitzenden lädt bei Bedarf zu Sitzungen des Stifterrates ein. Es sollte mindestens einmal jährlich eine Sitzung einberufen werden. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Bei Zustiftungen in die Stiftungsfonds gemäß § 3 Absatz 4 in Höhe von insgesamt 50.000,- EURO, kann das Institut oder die Professur beratend an den Sitzungen des Stifterrates teilnehmen. Sie sollen den Vorstand und den Stifterratt bei der Durchführung der Stiftungsaufgaben unterstützen und beraten, insbesondere den Kontakt zu möglichen Förderern herstellen, unterhalten und besondere zu fördernde Maßnahmen im Bereich des Institutes oder der Professur vorstellen.

§ 8 Treuhandverwaltung

- (1) Die Technische Universität Bergakademie Freiberg verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel entsprechend den Entscheidungen des Vorstandes und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Die Technische Universität Bergakademie Freiberg legt dem Vorstand auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt sie für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Die Technische Universität Bergakademie Freiberg belastet die Stiftung für die Grundleistungen mit pauschalierten Kosten und ist berechtigt, das Verwaltungsentgelt unterjährig einzuziehen; die Ausgleichszahlung erfolgt zum Jahresende. Zusatzleistungen, soweit sie zuvor vereinbart sind, werden gesondert abgerechnet.

§ 9

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiferrrat und Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes sowie der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stiferrates. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und wiederum auf dem Gebiet der Wissenschaft und Forschung zu liegen.

§ 10

Auflösung der Stiftung

Stiferrrat und Vorstand können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen; § 9 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die TU Bergakademie Freiberg, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Freiberg, 18.12.2017